

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 46

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tärdienst nicht mehr im Dienstbüchlein einzutragen, folgen. Damit verhält es sich freilich nicht ganz gleich wie mit den Noten der pädagogischen Prüfungen. Zweifelsohne kann die Eintragung derselben mitunter für einen Jüngling recht unangenehm, wenn nicht geradezu verhängnissvoll werden. Aber sie ist kaum zu umgehen. Dagegen haben wir doch den Eindruck, dass viele Herren Anshebungärzte diesfalls gar zu offen, d. h. für Jedermann verständlich sich ausdrücken, und dass sie mitunter einen Dienstbefreiungsgrund unerwähnt lassen könnten, wenn schon andere Gründe von weniger unangenehmem Charakter vorhanden sind. In dieser Hinsicht möchte vielleicht eine etwelche Remedur des jetzigen Verfahrens am Platze sein. Es hätte dies auch das Gute, dass das Militärdepartement etwas weniger mit bezüglichen Rekursen belästigt würde, als es jetzt geschieht.“

Ueber den zuletzt angeregten Punkt finden wir, da nicht zu der Sache gehörig, keine Veranlassung uns auszusprechen. Wenn derselbe einmal zur Behandlung kommt, werden wir Gelegenheit haben, uns mit demselben eingehender zu beschäftigen. Für heute beschränken wir uns darauf, zu sagen: Da die pädagogischen Noten für den Militärdienst sehr geringen Werth haben und mehr Nachtheil als Vortheil bieten, so schiene es zweckmässig dieselben aus dem Dienstbüchlein wegzulassen.

#### Katalog der Militärbibliothek des Kantons Aargau.

Aarau 1888. Buchdruckerei H. R. Sauerländer.

Der Katalog ist zweckmässig angeordnet und die Bücher sind im Allgemeinen gut ausgewählt. Nicht auffallen darf es, wenn die ältern Werke besser vertreten sind als die neuern. Der Kanton setzte früher seinen Stolz darein, eine anständige Militärbibliothek zu besitzen und hat sie dementsprechend unterstützt. Diese Unterstützung hat nach und nach aufgehört, nachdem der Bund das Militärwesen der Hauptsache nach übernommen hatte. Von 1883 bis jetzt hat der aargauische Offiziers-Verein für die Militärbibliothek jährlich einen Beitrag geliefert. Dieser ist ungenügend, denn die Bibliothek soll gerade die theuern Werke anschaffen, denn kleine Broschüren u. dgl. vermag Jeder sich selbst anzuschaffen, wenn er sich dafür interessirt. Es würde dem Bund siclier zur Ehre gereichen, wenn er zur Förderung des militärischen Wissens durch Unterstützung der Bibliotheken etwas thun würde. Dass die eidg. Militärbibliothek in Bern für solche in den Kreisen und Kantonen keinen Ersatz bildet, braucht wohl keinen Beweis.

#### Eidgenossenschaft.

— (Abstimmung.) Das schweizerische Militärdepartement bringt mit Kreisschreiben eine Weisung zur Kenntniss, welche an die Kommandanten der eidgenössischen Militärschulen bezüglich der Theilnahme der im Dienst befindlichen Militärs an der am 17. November stattfindenden Abstimmung über das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs erlassen worden ist.

— (Einberufung aller 12 Altersklassen der Landwehr zu den Wiederholungskursen) ist, entsprechend einem von der Bundesversammlung angenommenen Postulat, in der Sitzung vom 26. November auf Vorschlag des Militär- und Finanzdepartements von jetzt ab beschlossen worden.

(A. Sch.-Z.)

— (Ein neuer Distanzenziger) ist vom Militärdepartement vorgelegt und vom Bundesrat genehmigt worden.

— (Eidgenössisches Budget für 1890.) Nach dem vom Bundesrat aufgestellten Voranschlag für das Jahr 1890 betragen die muthmasslichen Einnahmen 72,532,000 Fr. (Budget für 1889: 61,391,000 Fr.), die muthmasslichen Ausgaben 85,538,300 Fr. (Budget 1889: 61,506,000 Fr.), somit der Ausgabenüberschuss 13,007,000 Fr. (115,000 Fr.). In diesem Defizit sind indessen folgende durch Bundesbeschluss vom 26. Juni dieses Jahres bewilligte ausserordentliche Militärausgaben inbegriffen: 1. Handfeuerwaffen 6,500,000 Fr., worin aber der ordentliche jährliche Ansatz für Neuanschaffungen im Betrage von 765,400 Fr. eingerechnet und daher von ersterer Summe in Abzug zu bringen ist, so dass 5,734,600 Fr. verbleiben; 2. kleinkalibrige Munition 3,000,000 Fr., zusammen 8,734,600 Fr. Das für das Budgetjahr 1890 veranschlagte ordentliche Defizit beläuft sich somit auf 4,271,400 Fr.

— (Das Defizit im eidg. Budget pro 1890) wird wohl zu Ersparungen im militärischen Haushalt Anlass geben, obgleich die Aussichten in die Zukunft diese nicht rechtfertigen. Zweckmässiger wäre es, wenn der eigentlichen Ursache des Defizits abgeholfen würde. Die Kantone und die Gemeinden nehmen in neuester Zeit die Unterstützung des Bundes über alle Massen in Anspruch und die Räthe sind nur zu geneigt, jeder Bitte in freigebiger Weise zu entsprechen. Dieses möchte angehen, so lange Geldüberfluss in den Bundeskassen vorhanden war. Jetzt dürfte es zweckmässig sein, mit den Subventionen etwas sparsamer umzugehen.

— (Mannschaftsdecken.) Am 4. Juli 1888 hat der Bundesrat beschlossen, dass Mannschaftsdecken, welche für die Infanterie des Auszuges beschafft worden sind, als Bestandtheil der Korpsausrüstung der Infanteriebataillone (Art. 165 d. Milit.-Org.) erklärt werden und die Vorräthe an solchen Decken den kantonalen Zeughäusern in bleibende Verwahrung zu übergeben seien. Seitdem ist die Beschaffung von Bivouacdecken fortgesetzt worden.

Der Bundesrat hat auf Antrag des Militärdepartements auch die Mannschaftsdecken der Spezialwaffen, welche nun successive ausgerüstet werden, als Korpsausrüstung erklärt und es werden dieselben den kantonalen Zeughäusern in bleibende Verwahrung übergeben.

— IV. Division. (Die Offiziersbildungsschule) ging am 9. November zu Ende. Die Inspektion wurde von Herrn Oberst Rudolf vorgenommen. Die Zahl der Aspiranten betrug 29, davon wurden 27 zur Brevetirung empfohlen. — Den Ausmarsch hatte die Schule 8 Tage früher nach dem Gotthard unternommen zum Zweck der Besichtigung der dortigen Befestigungsanlagen. Wie bei andern Gelegenheiten haben die beim Festungsbau verwendeten Offiziere (die Herren Göhlhart, Wirz, Melet und Grosjean) sehr bereitwillig die Führer und Erklärer